

Drs. AR 30/2015

Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST)

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2015

Der Akkreditierungsrat erkennt die Auflagen 2 bis 4 der Entscheidung zur Akkreditierung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST) vom 13.12.2013 als erfüllt an.

Zu Auflage 2:

Der von der Agentur vorgelegte und veröffentlichte Programmleitfaden setzt den Beschluss des Akkreditierungsrates „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ nun auch in seiner letzten Fassung (d.h. vom 20.02.2013) um. Die in Auflage 2 enthaltenen Forderungen sind somit erfüllt.

Zu Auflage 3:

Die von der Agentur vorgelegte, überarbeitete Satzung sieht nun in § 7, Abs. 2 als Mitglieder der Akkreditierungskommission zwei Personen aus der Berufspraxis vor, eine davon ein Regens. Auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2015 wurden dementsprechend eine Vertreterin und ein Vertreter der Berufspraxis gewählt. Die in Auflage 3 enthaltenen Forderungen sind somit erfüllt.

Zu Auflage 4:

Das von AKAST vorgelegte und veröffentlichte Dokument zur internen Qualitätssicherung definiert Qualitätsansprüche der Agentur an die eigene Arbeit und ordnet diesen geeignete Qualitätsmaßnahmen und Instrumente zu.